

## 371 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

# Bericht des Handelsausschusses

### über die Regierungsvorlage (268 der Beilagen): Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Einsparung von Energie

Durch die steigende Importabhängigkeit der österreichischen Energiewirtschaft wird die Zahlungsbilanz in immer stärkerem Ausmaß belastet. Die bessere Verwertung der eingesetzten Energie — das „Energiesparen“ —, kann viel dazu beitragen, diese Belastung zu vermindern und den Anpassungsprozeß der österreichischen Energiewirtschaft an die geänderten internationalen Angebotsbedingungen zu erleichtern.

Bund und Länder haben zum Energiesparen in mancherlei Form Anreize finanzieller Natur gegeben. Es sollen aber auch im Rahmen der Hoheitsverwaltung zwingende Regelungen gesetzt werden, die eine Vergeudung von Energie hintanhaltend. Da die österreichische Bundesverfassung keine ausschließliche Zuordnung für diese Zielsetzung enthält, so folgt die Zuständigkeit für hoheitsrechtliche Maßnahmen zur Energieeinsparung der Zuständigkeit für Gesetzgebung und Vollziehung in den verschiedensten Verwaltungsbereichen (zB Bauwesen, Angelegenheiten des Gewerbes), aber auch dem Zivilrecht.

Das Instrument der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG gibt die Möglichkeit, unter Beibehaltung der geltenden Verfassungs- und Kompetenzordnung eine zielführende, zwischen Bund und Ländern koordinierte Energiesparpolitik zu betreiben. Nicht zuletzt erfolgt die gemeinsame Aktion von Bund und Ländern im Hinblick darauf, daß die Republik Österreich als Vertragsstaat des Übereinkommens über ein Internationales Energieprogramm (BGBl. Nr. 317/1976) und Mitglied der Internationalen Energieagentur völkerrechtlich verpflichtet ist, bindende Maßnahmen zur zweckmäßigen Nutzung der

Energie zu setzen, welcher Verpflichtung im Sinne des Art. 16 B-VG innerstaatlich von Bund und Ländern nachzukommen ist.

Die gegenständliche Vereinbarung umfaßt jene Maßnahmen zur Energieeinsparung, die in der derzeitigen Situation als wesentlich und als zwischen Bund und Ländern koordinierungsbedürftig angesehen werden, nämlich die Verbesserung des Wärmeschutzes von Gebäuden sowie die richtige Planung, Installierung und Wartung von Zentralheizungsanlagen; die Einführung der individuellen Heizkostenabrechnung bei Zentralheizungsanlagen und die Kennzeichnung des Energieverbrauches von Haushaltsgeräten.

Die Bestimmungen der Vereinbarung sind nicht unmittelbar anwendbar, sondern bedürfen einer speziellen Transformation in bundes- und landesrechtliche Rechtsvorschriften. Was den Bund anlangt, so sollen auch Organe der Bundesgesetzgebung gebunden werden, so daß die vorliegende Vereinbarung gemäß Art. 15 a Abs. 1 Satz 3 B-VG der Genehmigung des Nationalrates bedarf.

Der Handelsausschuß hat die Regierungsvorlage am 20. Mai 1980 in Verhandlung gezogen. Nach einer Debatte, in der außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dkfm. DDr. König, Dipl.-Vw. Dr. Stix und Dr. Heindl sowie der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Dipl.-Vw. Dr. Staribacher das Wort ergriffen, hat der Ausschuss einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses dieser Vereinbarung im Sinne des Art. 15 a B-VG zu empfehlen.

Der Handelsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Einsparung von Energie (268 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1980 05 20

Tirnthal  
Berichterstatter

Staudinger  
Obmann